

Amir Mohseni

Abstrakte Freiheit

Zum Begriff des Eigentums bei Hegel

HEGEL-STUDIEN BEIHEFT 62

HEGEL-STUDIEN

In Verbindung mit Walter Jaeschke und Ludwig Siep
herausgegeben von Michael Quante und Birgit Sandkaulen

Beiheft 62

FELIX MEINER VERLAG
HAMBURG

ABSTRAKTE FREIHEIT

Zum Begriff des Eigentums bei Hegel

von
AMIR MOHSENI

FELIX MEINER VERLAG
HAMBURG

Bibliographische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <<http://portal.dnb.de>> abrufbar.

ISBN 978-3-7873-2727-0

ISBN eBook 978-3-7873-2728-7

ISSN 0440-5927

© Felix Meiner Verlag Hamburg 2015. Alle Rechte vorbehalten. Dies gilt auch für Vervielfältigungen, Übertragungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen, soweit es nicht §§ 53 und 54 URG ausdrücklich gestatten. Satz: Type & Buch Kusel, Hamburg. Druck und Bindung: Druckhaus Nomos, Sinzheim. Werkdruckpapier: alterungsbeständig nach ANSI-Norm resp. DIN-ISO 9706, hergestellt aus 100% chlorfrei gebleichtem Zellstoff. Printed in Germany.

INHALT

Einleitung	11
1. Voraussetzungen der Rechtsphilosophie	19
1.1 Die Dinge auf den <i>Begriff</i> bringen: Hegels Universalprinzip	19
1.2 Im Kontext der Philosophie des Geistes	30
1.2.1 Selbstbewusstsein und Geist	32
1.2.2 Zum Begriff des Willens	37
2. »Privateigentum als <i>Dieser</i> « – Interpretation des Hegelschen Eigentumsrechts	47
2.1 Person und Sache: Natur als Material der Freiheit	48
2.2 Zur Formulierung des Zueignungsrechts	56
2.3 Objektivierung und Objektivation: Hegels Unterscheidung von <i>Besitz</i> und <i>Eigentum</i>	64
2.4 »Alle concreten Zustände vergessen« – Die Einleitung in das Abstrakte Recht	85
2.4.1 »Die <i>concrete</i> Natur des Geistes« – Hegels Darstellungsweise der Rechtsphilosophie	87
2.4.2 Der beziehungslose Wille	94
2.4.3 Person und Persönlichkeit im Abstrakten Recht	101
2.5 Der Körper: »Eine besondere Art des Eigenthums«	111
2.5.1 Zur Struktur der Unmittelbarkeit	114
2.5.2 Perspektiven auf den Körper	121

3. Reichweite und Grenzen des Hegelschen Eigentumsrechts	135
3.1 Waldrons Idealismus: Zur Definition von Privateigentum . . .	135
3.2 Vergegenständlichungsmodelle	148
3.3 <i>Privat</i> -Eigentum: Wider Waldron	156
3.4 <i>Privat</i> -Eigentum: Wider Hegel	164
Literaturverzeichnis	183
Personenregister	191

*Meinen Brüdern:
Aidin, Benni und Yagmur*

DANKSAGUNG

Dieses Buch ist die überarbeitete Fassung meiner Dissertationsschrift, die im Sommer 2013 von der Philosophischen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster angenommen wurde.

Meinem Doktorvater Michael Quante danke ich für die gute Betreuung, das freie Umfeld des Arbeitens und die Erstellung des Erstgutachtens. Vor allem aber bin ich ihm für die ernsthafte wissenschaftliche Auseinandersetzung von Herzen dankbar. Ludwig Siep danke ich für das Zweitgutachten und für erhellende Gespräche über die Philosophie des Deutschen Idealismus.

Auf verschiedenste Weise haben Eric Achermann, Dan Brudney, Andrew Chitty, Simon Derpmann, Dominik Düber, Dirk Hartmann, Matthias Hoesch, Thomas Meyer, Douglas Moggach, Nadine Mooren, Athena Panteos, Tim Rojek, David Schweikard und Matthias Wille mich beim Verfassen dieser Arbeit unterstützt – danke dafür. Zu besonderem Dank bin ich aber Fritz Bender verpflichtet, der jede Zeile dieses Buchs gelesen und mit seiner konstruktiven Kritik alles verbessert hat.

Robert Pippin und Dan Brudney danke ich für die Einladung zu einem Forschungsaufenthalt an der University of Chicago, dem DAAD für das Stipendium hierzu. Prof. Birgit Sandkaulen danke ich für die Aufnahme der Arbeit in die Hegel-Studien.

Mein größter Dank gilt natürlich meiner Familie und meinem Lehrer Bernhard Buschendorf. Ohne sie wäre nichts zustande gekommen.

Köln, im Juli 2014

*In allen und jeden WillensActen,
Vollbringungen des Rechts dasselbe,
Besitznahme, Verbrechen, Straffe, Arbeit, Staat –
ohnehin Geist an Geist, Wille an Wille sich wendet.*

G.W.F. Hegel

EINLEITUNG

Die produktive Auseinandersetzung mit der Natur ist bei aller kulturellen Diversität eine notwendige Voraussetzung jeder sozialen Wirklichkeit. Darum zeichnen sich organisierte Gesellschaften durch einen regelgeleiteten Umgang mit materiellen Gegenständen aus. Die Gesamtheit der Normen, die den Zugriff auf materielle Gegenstände regeln, lässt sich als Eigentumsordnung bezeichnen.¹ Mit der Institution des *Privateigentums* hat sich weltweit ein bestimmter Typ von Eigentumsordnung durchgesetzt, der sich im Allgemeinen durch folgenden Sachverhalt auszeichnet: Einzelne Subjekte dürfen Gegenstände willkürlich gebrauchen und dabei alle anderen Subjekte vom Gebrauch ausschließen. Letztere sind dazu verpflichtet, ihr eventuelles Bedürfnis an dem Besitz derselben Gegenstände unbefriedigt zu lassen.²

Es ist daher kein Wunder, dass ein solches Recht von Anfang an nach Legitimation gerufen hat. In diesem Zusammenhang ist das Recht auf Privateigentum immer wieder mit der Freiheit der Person in Verbindung gebracht worden. Um die normative Relevanz dieser Verknüpfung von persönlicher Freiheit und Privateigentum herauszustellen, braucht es deutliche Begriffe davon, was hier mit Freiheit und was mit Person gemeint ist. Klassiker der Eigentumstheorie – wie z. B. Locke, Rousseau und Kant – hatten diesbezüglich unterschiedliche Vorstellungen.³

In der Gegenwart hat sich angesichts der enormen Ausdifferenzierung von wirtschaftlichen und von rechtlichen Verhältnissen der Fokus der Eigentumsdebatte verschoben. Was ist überhaupt Eigentum? Vor allem aus rechtswissenschaftlicher Perspektive ist darauf hingewiesen worden, dass wir keine hinreichend genauen Informationen erhalten, wenn wir hören, dass jemand Eigentümer eines Objekts ist.⁴ Damit können ja je nach Rechtssubjekt und betroffenem Gegenstand die verschiedensten Berechtigungen gemeint sein. Es ist schließlich auch beim Privateigentum niemals der Fall, dass wir mit

¹ Vgl. Jeremy Waldron (1988, S. 31–47). – Der Diskussion um geistiges Eigentum kann ich mich in dieser Studie nicht widmen. Ich bin ohnehin davon überzeugt, dass das materielle vorrangig zu klären ist und folge hier Waldron (ebd., S. 33–37).

² Dies ist keine abschließende Definition; vgl. hierzu Kap. 3.1.

³ Vgl. hierzu Eckl/Ludwig (2005).

⁴ Darauf komme ich in Kap. 3.1 zu sprechen.

den Objekten buchstäblich tun und lassen können, was wir wollen. Welche konkreten Ansprüche sind mit diesem Recht verbunden; welchen Beschränkungen unterliegt es? Neben einem bestimmten Verständnis von Freiheit und von Personen bedarf es folglich zunächst auch Klarheit darüber, worauf wir uns eigentlich beziehen, wenn wir z. B. sagen, dass die Institution des Privateigentums notwendig für die Freiheit der Person ist. Man muss also zwischen definitorischen und legitimatorischen Fragen der Eigentumstheorie unterscheiden. Dabei liegt auf der Hand, dass philosophische Verständnisse davon, wodurch sich die Institution des Privateigentums im Wesentlichen auszeichnet, bereits mit Blick auf die moralische Relevanz der Institution konzipiert sein können. Die Unterschiede in der Auffassung darüber, welche Bestimmungen zu den wesentlichen Zügen des Rechts auf Privateigentum gehören, sind nach Jeremy Waldron so fundamental, dass man den Begriff des Privateigentums in die Rubrik der »essentially contested concepts« (1988, 51) einzuordnen habe.⁵

So berechtigt die gegenwärtige Auseinandersetzung mit grundlegenden definitorischen Fragen auch erscheinen mag, so klar ist gleichwohl, dass hier Dringlichkeit geboten ist. Denn es gibt zu viele Menschen, die keinen Zugriff auf Gegenstände haben, die für ihr einfachstes Wohlbefinden notwendig sind. Das Nachdenken über das Recht auf Privateigentum muss darum – selbst wenn man dabei die These vertreten möchte, dass güterbezogene Ergebnisgerechtigkeit nicht zu den eigentlichen Zwecken des Eigentumsrechts zu zählen ist – auch auf Fragen der *Distribution* von Gütern Bezug nehmen.⁶ Denn so viel Konsens sollte man in gesellschaftsanalytischer Perspektive voraussetzen, dass auf der Grundlage der Institution des Privateigentums Individuen Entscheidungen treffen können, die immensen Einfluss auf die Möglichkeit der selbstbestimmten Lebensführung vieler anderer Individuen haben:

If Jennifer owns a steel factory, it is for her to decide (in her own interest) whether to close it or to keep the plant operating, even though a decision to close may have the gravest impact on her employees and on the prosperity of the local community. (Waldron, SEP)

Jennifers Recht auf Privateigentum muss daher normativ sehr gut fundiert sein. Hegel hat hierzu in seinen *Grundlinien* einen Vorschlag formuliert; und auch er entwickelt ihn entlang eines bestimmten Verständnisses von *persön-*

⁵ Zur Bestimmung der »essentially contested concepts« vgl. den gleichnamigen Aufsatz von W.B. Gallie (1956, S. 167–188).

⁶ Vgl. hierzu Waldron (1988, S. 331 ff.)

licher Freiheit.⁷ Das systematische Interesse meiner Auseinandersetzung mit Hegel besteht darin, diesen Vorschlag offenzulegen und zu bewerten.

Ich bin allerdings nicht der erste, der Hegels Eigentumsbegriff zum Gegenstand macht. Die diesbezüglich bekannteste Studie hat Joachim Ritter 1961 mit seinem Aufsatz *Person und Eigentum* vorgelegt. Darin beklagt er gleich zu Beginn:

Es ist auffällig, wie wenig Beachtung auch in der Literatur zu Hegels Rechtsphilosophie seine Theorie des bürgerlichen Rechts und des in seine Sphäre gehörigen Privateigentums gefunden hat. [...] Die Theorie des Eigentums wird daher meist in der Literatur nur als Element und Bestandteil im allgemeinen, systematischen Zusammenhang der Hegelschen Rechtsphilosophie behandelt. (1975, 167 f.)

An diesem Desiderat hat natürlich auch Ritters eigener Aufsatz nichts Substantielles ändern können, da Ritter Hegels allgemeinen Zugriff auf das Eigentumsrecht zwar benennt, aber auf so kurzem Raum die einzelnen Argumentationsschritte nicht kritisch nachzeichnen und einordnen kann. Dass Hegels Eigentumsrecht einer detaillierten Interpretation bedarf, hat nicht zuletzt die Diskussion zu Beginn der 1980er Jahre gezeigt: Da man sich in der Hegelforschung weitgehend einig darin gewesen ist, dass die Stärke seiner praktischen Philosophie wesentlich auf einen konsequent intersubjektiv und geschichtlich gedachten Vernunftbegriff zurückgeht, hat Hegels vermeintlich individualistische – nach Michael Theunissen gar »solipsistische« (1982, 351) – Abhandlung des Eigentumsrechts, die ja gleichzeitig die Eröffnung der *Rechtsphilosophie* insgesamt darstellt, für erhebliche Verwirrung gesorgt.

Wie kann Hegel allen Ernstes behaupten, dass das Eigentumsrecht als die Freiheit »einer einzelnen, sich nur zu sich verhaltenden Person« (R §40) zu fassen ist? Wo bleibt das zentrale Prinzip wechselseitiger Anerkennung? In diesem Zusammenhang sind die verschiedenen Deutungen der Hegelschen Begründung des Eigentumsrechts derart krass voneinander abgewichen, dass nun nicht mehr klar war, mit welchen grundsätzlichen methodologi-

⁷ Wenn ich im Folgenden von Hegels *Rechtsphilosophie* spreche, dann beziehe ich mich stets auf seine *Grundlinien der Philosophie des Rechts*. Ich zitiere das Werk abkürzend mit »R« und der Angabe der jeweiligen Paragraphenzahl. Findet sich nach der Ziffer noch ein »A«, dann referiere ich auf Hegels Anmerkungen zu den Paragraphen; mit »RN« und der Angabe der Seitenzahl beziehe ich mich auf Hegels handschriftliche Randnotizen; mit »Z« auf die entsprechenden mündlichen Zusätze. Aus Hegels *Enzyklopädie der philosophischen Wissenschaften im Grundrisse* (»ENZ«) zitiere ich nach demselben Verfahren. Gelegentlich verweise ich auch auf die Heidelberger Ausgabe der *Enzyklopädie* – hier kürze ich mit »HENZ« ab. Aus den beiden Bänden zur *Wissenschaft der Logik* (»WDL«), die ich im Folgenden einfach *Logik* nenne, zitiere ich unter Angabe von Band und Seitenzahl.

schen Überzeugungen Hegel überhaupt Rechtsphilosophie betreibt.⁸ Bedauerlicherweise ist diese Debatte seither nicht fortgesetzt worden. Ein Grund hierfür mag die Tatsache sein, dass Diskussionen über Hegels spekulatives Verfahren – also über das, was er *Dialektik* nennt – sehr spannend sein können, aber gleichzeitig schnell dazu führen, dass die Ausgangsfrage – hier: das Eigentumsrecht – aus dem Blick gerät.

Ohne auf die genannte Debatte Bezug zu nehmen, hat Jeremy Waldron einige Jahre später in seinem bahnbrechenden Werk *The Right to Private Property* nicht bloß eine glänzende Diskussion wesentlicher systematischer Fragen des Eigentumsrechts, sondern gleichzeitig die bis heute umfassendste Interpretation des Hegelschen Eigentumsbegriffs vorgelegt. Seine diesbezügliche Motivation skizziert er dort wie folgt:

Most commentators are content to repeat or paraphrase what appear to be the crucial phrases in Hegel's presentation of his argument, without attempting to explain what that argument actually involves. This is a particular problem for those who approach the *Philosophy of Right* on the basis of a mildly skeptical interest in property, as opposed to an enthusiastic interest in the Hegelian dialectic. My intention is partly to fill that gap. (1988, 129)

Ich verfolge in diesem Buch dasselbe Interesse wie Waldron. Gleicht man allerdings seine Interpretation mit den Paragraphen der Hegelschen *Rechtsphilosophie* ab, dann zeigt sich, dass es auch Waldron nicht gelungen ist, eine überzeugende Darstellung dessen zu liefern, was Hegel mit Bezug auf das Eigentumsrecht in systematischer Hinsicht tatsächlich vertritt. Um Hegels Argumentation in das Raster der systematisch möglichen Positionen einordnen und anschließend bewerten zu können, ist es nötig, zentrale Passagen seines Eigentumsrechts einer Satz-für-Satz-Analyse zu unterziehen. Dabei wird sich zeigen, dass man nur dann ein adäquates Verständnis des Hegelschen Eigentumsrechts erwirbt, wenn man den *systeminternen* Charakter seiner Argumentation berücksichtigt. Setzt man Hegels Abhandlung des Eigentumsrechts in den Kontext seiner *Philosophie des Geistes*, dann muss man freilich noch lange keinem »enthusiastic interest in the Hegelian dialectic« verfallen.

⁸ Vgl. hierzu insbesondere die Debatte zwischen K-H. Ilting und Ludwig Siep in dem von Dieter Henrich und R.-P. Horstmann herausgegebenen Band zu *Hegels Philosophie des Rechts* (1982, S. 225–255 u. 255–277). Während Ilting sich den das einzelne Subjekt fokussierenden Anfang der *Grundlinien* nur dadurch erklären kann, dass er die gesamte »Rechtsphilosophie als Phänomenologie des Bewusstseins der Freiheit« (ebd., S. 225) deutet, sieht Siep die *Grundlinien* nicht durch eine phänomenologische, sondern durch eine »logisch-systematische Notwendigkeit strukturiert« (ebd., S. 271). Vgl. zu dieser Debatte außerdem die Beiträge von Theunissen und H. F. Fulda im selben Band (1982, S. 317–382 u. 393–428).

Die adäquat interpretierende Darstellung ist vielmehr die Voraussetzung dafür, Hegels Position auf nüchterne Weise einer systematischen Evaluation unterziehen zu können.

Mein primäres Interesse liegt daher darin zu prüfen, ob Hegels Eigentumsrecht begrifflich und legitimatorisch etwas taugt oder nicht. Zentral ist dabei für mich die Frage, ob Hegel für seine These von der *Notwendigkeit des Privateigentums* gute Argumente anzubieten weiß. Nichtsdestoweniger ist der größte Teil dieser Arbeit zunächst daran orientiert herauszuarbeiten, was Hegel in den *Grundlinien* mit Bezug auf das Eigentumsrecht genau vertritt. Die ersten beiden Kapitel widmen sich dieser Aufgabe.

Zu meiner Herangehensweise in diesen Teilen der Arbeit sind noch die folgenden Bemerkungen vorzuschicken. Ein Punkt betrifft Hegels Sprache. Über sie wird bekanntlich viel geklagt. Auch Waldron moniert gleich zu Beginn:

Hegel's theory of property (like much of his work) is philosophically very difficult and stylistically very obscure. (1988, 129)

Das ist richtig. Man sollte dabei nur bedenken, dass es verschiedene Gründe dafür geben kann, warum eine Sprache als undurchsichtig erscheint. Was man Hegel jedenfalls nicht vorwerfen kann, ist, dass er seine Begriffe nicht klar einführt. Ich werde in den ersten beiden Teilen zeigen, dass sämtliche Schlüsselbegriffe des Hegelschen Eigentumsrechts im Rahmen seines philosophischen Systems hinreichend erläutert sind. Die Distanz, die zwischen Hegels Text und demjenigen liegt, der ihn heute verstehen will, ist vielmehr auf die unterschiedlichen Vorstellungen davon zurückzuführen, wie überhaupt ein Phänomen philosophisch zu erfassen ist. In Kapitel 1 rufe ich darum diejenigen inhaltlichen Grundsatzentscheidungen Hegels auf, die den generellen Hintergrund seiner Auseinandersetzung mit dem Eigentumsrecht vergegenwärtigen helfen sollen. Dann muss, wie ich glaube, auch seine Sprache nicht allzu obskur erscheinen.

Erst im zweiten Kapitel widme ich mich dann dem eigentlichen Textkorpus des Eigentumsrechts, also den ersten Hauptparagrafen des *Abstrakten Rechts* (R §§ 41 ff.). Man kann dieses Kapitel als ausführlichen Kommentar zu den Eigentumsparagrafen lesen. Um aber gleich vor Missverständnissen zu warnen, sei erwähnt, dass ich in interessierter Lektüre kommentiere: Es gibt zu den Paragrafen selbstverständlich mehr zu sagen, als ich es hier tue. Meine Absicht ist, nur alles das herauszuarbeiten, was für das Verständnis der Hegelschen Position zum Eigentumsrecht unerlässlich ist. Dabei wird es sich, wie ich hoffe, als hilfreich herausstellen, dass ich nicht immer dem Aufbau der *Grundlinien* selbst folge, sondern den Fokus jeweils auf diejeni-

gen Teile des Hegelschen Texts lege, die die Interpretation vorantreiben. Wo es nötig ist, werfe ich – wie etwa in Kapitel 2.4 – den Blick sogar auf Passagen, die selbst nicht zu den *Grundlinien*, sondern zur *Enzyklopädie* gehören, aber für die Klärung von interpretatorischen Fragen nützlich sind. Die generelle Berechtigung, Passagen aus der enzyklopädischen *Philosophie des Geistes* zur Stützung der Inhalte der *Grundlinien* zu nutzen (und *vice versa*), erteilt Hegel übrigens nicht zuletzt durch die folgende Bemerkung, die sich am Beginn des Abschnitts zum *Objektiven Geist* findet:

Da ich diesen Theil der Philosophie in meinen Grundlinien des Rechts (Berlin 1821) ausgeführt habe, so kann ich mich hier kürzer, als über die anderen Theile fassen.

Damit sei auch noch vor einem weiteren möglichen Missverständnis gewarnt. Ich liefere hier keine umfassende Darstellung des Eigentumsbegriffs im Gesamtwerk Hegels. Was sich an anderen Stellen – etwa in seiner *Phänomenologie des Geistes* – auch noch alles zum Eigentumsrecht findet, lasse ich unberücksichtigt. Mein Augenmerk richtet sich allein auf die Klärung der Abhandlung des Eigentumsrechts in den *Grundlinien*. Allerdings widme ich mich auch hier primär den wesentlichen Argumentationsschritten, die Hegel im Zuge des *Abstrakten Rechts* unternimmt. Spätere Bemerkungen Hegels, die etwa das Eigentumsrecht in der *Bürgerlichen Gesellschaft* (R §§ 182–256) betreffen, sind meines Erachtens für die Interpretation von Hegels Abhandlung nicht entscheidend.

Auf der Grundlage der in Kapitel 1 und 2 vorgelegten Darstellung des Eigentumsrechts setze ich Hegels Argumentation dann im abschließenden dritten Kapitel in ein Verhältnis zu den zentralen systematischen Problemkomplexen. Vor allem zwei Punkte interessieren mich hier: Der erste betrifft einen Aspekt der Hegelschen Argumentation, den man als *Vergegenständlichung des Rechtssubjekts* bezeichnen kann.⁹ Wie bei Locke findet sich auch bei Hegel die Vorstellung, dass materielle Gegenstände einen rechtlich besonderen Status dadurch erhalten können, dass Subjekte ihren Willen »in sie gelegt«, oder – wenn man so will – in den Gegenständen ihren Willen *objektiviert* haben. Gelingt es Hegel, mit dieser Vorstellung einen Ausschnitt unserer sozialen Wirklichkeit zu rekonstruieren? Das diskutiere ich – auch in Auseinandersetzung mit Waldrons Locke- und Hegeldeutung – in Kapitel 3.2. Der zweite und letzte Punkt betrifft die bereits genannte Frage nach der Notwendigkeit der Institution des Privateigentums. Dabei wird sich herausstellen, dass es Hegel wohl nicht gelingt, *allen* seinen selbst gesetzten Ansprüchen

⁹ Vgl. hierzu Kap. 2.3.

gerecht zu werden. Nichtsdestoweniger hat sich dann hoffentlich gezeigt, dass es gute Gründe dafür gibt, bei der gegenwärtigen Debatte um das Eigentumsrecht einen Blick auf Hegels Argumente zu werfen.

